



GEMEINDE
NÜTZEN
 KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
7. ÄNDERUNG
 FÜR DAS GEBIET
"Südwestlich der L 320 , nördlich des Barmstedter Weges"

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.01.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis / durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ..21.02.2018..... erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 14.02.2019 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.06.2018 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB). Die Verfahrensschritte zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.06.2019 gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
5. Die Gemeindevertretung hat am 17.12.2018 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..15.06.2019... in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) - bei Bekanntmachungen durch Aushang - in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www..... de" ins Internet eingestellt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.06.2019 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 12.08.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 7. Änderung, am 12.08.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE NÜTZEN DEN 01.11.2019

 BÜRGERMEISTER

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom ..23.01.2020....., AZ. IV 521/2019/0006/04, den Flächennutzungsplan, 7. Änderung, die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE NÜTZEN DEN 02.03.2020

 BÜRGERMEISTER

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom AZ. bestätigt.

GEMEINDE NÜTZEN DEN 02.03.2020

 BÜRGERMEISTER

11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 7. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ..19.03.2019... (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 7. Änderung, wurde mithin am ..19.03.2019... wirksam.

GEMEINDE NÜTZEN DEN 19.03.2019

 BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 24.09.2019

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung § 5 (2) 1 BauGB

 Sonstiges Sondergebiet, hier: Asphaltmischwerk § 11 BauNVO